

§ 20 kann tatsächlich nicht Anwendung finden, weil ein Deutscher nicht gleichzeitig Angehöriger eines Bundesstaats und unmittelbarer Reichsangehöriger sein kann.

Die Anwendung des § 21 ist ausgeschlossen. Der Grund hierfür ist der gleiche wie bei § 20.

Die §§ 22, 23 und 24 Abs. 1 sind anwendbar, nicht aber der zweite Absatz des § 24, wie aus der Unanwendbarkeit der §§ 20 und 21 folgt.

Die §§ 25—29 sind ohne Beschränkung anwendbar.

§ 30 ist nicht anwendbar, da vor dem 1. Januar 1914 ein unmittelbarer Reichsangehöriger nicht entlassen werden konnte. Nach § 6 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung vom 15. März 1888 und nach § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (s. oben S. 8) hatten die Vorschriften des B. u. StGes. nur für die Verleihung der Reichsangehörigkeit Geltung, nicht auch für ihren Verlust.

§ 31 ist aus dem gleichen Grunde unanwendbar wie § 30.

§ 32 findet auf unmittelbare Reichsangehörige Anwendung.

§ 36 ist nicht anwendbar, da er sich nur auf die Staatsverträge von Bundesstaaten erstreckt.

Die §§ 37 bis 41 finden Anwendung. Bestimmungen zu § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 sind bisher vom Reichskanzler nicht erlassen worden.

3. Der Reichskanzler hat bis jetzt keine zuständige Behörde bezeichnet.

Vierter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge,¹⁾ die von Bundesstaaten²⁾ mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

Reg. Entw. § 31. — Komm. Entw. § 31. — Komm. Ber. S. 69, 95.

1. Die Staatsverträge des Deutschen Reichs können durch das B. u. StGes. nicht berührt werden; denn sie bilden Reichsrecht, das nicht einseitig durch die deutsche Gesetzgebung, sondern nur im Einverständnis mit dem anderen Vertragsteil geändert werden kann. Als Verträge des Reichs kommen hier in Betracht die Staatsverträge mit:

a) Frankreich vom 10. Mai 1871 (wegen Elsaß-Lothringen, Art. 2 des Frankfurter Friedensvertrags, RGVl. 1871 S. 225, und Art. 1 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, RGVl. 1872 S. 8).